



## Financial Services News 6/2023

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>12</b>
EU-Taxonomie - Vorschläge für technischen Bewertungskriterien sowie einhergehende Änderungen zu Art. 8 Taxonomieverordnung veröffentlicht	12
Bessere Rahmenbedingungen für Unternehmensfinanzierungen mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz	15
Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für Wertpapierinstitute	18
<b>Publikationen</b>	<b>20</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>21</b>

# Editorial

## Leitlinien zu den STS-Kriterien für Bilanzverbriefungen (EBA/CP/2023/09)

Mit dem am 21. April 2023 veröffentlichten Entwurf konsultiert die EBA Leitlinien zu den STS-Kriterien für Bilanzverbriefungen. Letztere wurden erstmals durch neue Regelungen in der Verbriefungsverordnung durch die Änderungsverordnung EU/2021/557 festgelegt. Die Anforderungen der neuen Leitlinien orientieren sich an den entsprechenden Leitlinien für traditionelle Verbriefungen.

Grundsätzlich unterscheiden sich die allgemeinen Anforderungen, wie z.B. solche an die Anerkennungskriterien, die aktive Portfolioverwaltung, die Auswahl der zugrunde liegenden Risikopositionen, an die Standardisierung und die Transparenz nicht wesentlich von den Kriterien für traditionelle Verbriefungen. An einigen Stellen werden sie jedoch an die Besonderheiten für Bilanzverbriefungen angepasst.

Neben den allgemeinen enthalten die Leitlinien auch spezifische Anforderungen an Bilanzverbriefungen. Diese umfassen u.a. solche an die Mindestkreditereignisse, welche in der Besicherungsvereinbarung der Bilanzverbriefung definiert sein müssen, Anforderungen an den Drittpartei-Verifizierer, die vorzeitigen Kündigungsrechte des Originators und des Anlegers, die Wiederauffüllungsperiode, die Ermittlung des synthetischen Zinsüberschusses, die Besicherungsvereinbarung und den Rückgriff auf hochwertige Sicherheiten.

Gleichzeitig mit den STS-Kriterien für Bilanzverbriefungen werden auch die Leitlinien für traditionelle Verbriefungen (EBA/GL/2018/08 und EBA/GL/2018/09) angepasst. Die Anpassungen betreffen u.a. die Anforderung, dass mindestens eine Zahlung bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten in der Verbriefung geleistet sein muss, das Verbot der Rückkehr zur nichtsequenziellen Zahlungsrangfolge und die Daten über die historische Wertentwicklung bei Master Trusts. In Bezug auf das Kriterium der Umweltbilanz der den Verbriefungen zugrundeliegenden Vermögenswerte wurde ergänzt, dass dem Sponsor auch Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zur Verfügung zu stellen sind.

Insgesamt ist bei dem Leitlinienentwurf zu erkennen, dass die Regelungen darauf abzielen, Homogenität zwischen den STS-Kriterien für traditionelle und Bilanzverbriefungen herzustellen. Die Konsultationsfrist endet am 7. Juli 2023.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Ziel ist die Homogenität der Kriterien.“

**Kerstin Hettermann**

Telefon: +49 69 75695 6478  
khettermann@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1.	Sanierung und Abwicklung	4
2.	MREL	4
3.	Vergütung und Mitarbeiter	4
<b>IV.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>5</b>
<b>V.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>5</b>
1.	AnaCredit	5
2.	Einlagensicherung	6
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	6
4.	Sonstiges	6
<b>VI.</b>	<b>Investment</b>	<b>6</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	6
2.	Verbriefungstransaktionen	7
3.	Vermögensanlagen	7
4.	Kryptowährung	8
5.	Benchmark-Verordnung	9
<b>VII.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>9</b>
<b>VIII.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>9</b>
<b>IX.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>10</b>

# I. Liquidität

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2034 durch RTS für die spezifische Liquiditätsmessung bei Wertpapierfirmen gemäß Art. 42 Abs. 6 EU/2019/2034 (C(2023) 3157 final) vom 17. Mai 2023

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) ergaben sich im Wesentlichen Änderungen für die Bewertung des Liquiditätsrisikos und der Liquiditätsrisikokomponenten, die besondere Liquiditätsanforderungen rechtfertigen, und solche, die aus Wertpapierdienstleistungen sowie Tätigkeiten und Nebendienstleistungen herrühren, sowie für Liquiditätsrisiken aus der Refinanzierung und externen Ereignissen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

# II. Eigenmittelanforderungen

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2034 durch RTS zur Präzisierung der Messung von Risiken oder Risikokomponenten, die durch die in den Teilen 3 und 4 der EU/2019/2033 festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, und der qualitativen Richtwerte für die Höhe der zusätzlichen Eigenmittel (C(2023) 3282 final) vom 25. Mai 2023

Die finale Entwurfsfassung ([EBA/RTS/2022/07](#), vgl. [FSNews 8/2022](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren eingeführt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Finale Entwürfe für RTS zum Umfang und zu den Methoden der Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe gemäß Art. 7 Abs. 5 EU/2019/2033 ([EBA/RTS/2023/03](#)) vom 12. Mai 2023

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2020](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen v.a. Angleichungen an die Vorgaben in Art. 22 Bilanzrichtlinie in Bezug auf die Konsolidierungsmethoden vorgenommen. Weitere Änderungen ergeben sich u.a. für die Konsolidierung der Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die K-Faktoren.

EBA – Bericht über standardisierte Ansätze für das Gegenparteiausfallrisiko nach Art. 514 CRR ([EBA/REP/2023/14](#)) vom 30. Mai 2023

Zusammengestellt werden Informationen zu Auswirkungen und relativer Kalibrierung des (vereinfachten) Standardised Approach for Counterparty (SA-CCR; gem. Abkürzungsverzeichnis im REP) und der Original Exposure Method (OEM) sowie die Auswirkungen der Einstellung von „Alpha gleich 1“ unter SA-CCR für den Output Floor (OF).

ESAs – Konsultationspapier für einen Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2016/1799 über die Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen von ECAIs von Ratingagenturen gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR (JC/CP/2023 15) vom 25. Mai 2023

Die vorgestellten Änderungen betreffen Mapping-Tabellen für die Zwecke von Art. 16 [EU/2016/1799](#) (Anhang III) und sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 26. Juni 2023.

# III. Risikomanagement

## 1. Sanierung und Abwicklung

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2021/23 durch RTS zur Festlegung der Umstände, unter denen eine Person als von der Abwicklungsbehörde und der zentralen Gegenpartei unabhängig zu betrachten ist, der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer zentralen Gegenpartei, der Trennung der Bewertungen, der Methode zur Berechnung des in vorläufige Bewertungen aufzunehmenden Puffers für zusätzliche Verluste sowie der Methode für die Durchführung der Bewertung der Anwendung des Grundsatzes „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ (C(2023) 2782 final) vom 3. Mai 2023

Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2021/23 durch RTS zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Weitergabe der Entschädigung, des Barmitteläquivalents dieser Entschädigung oder der nach Art. 63 Abs. 1 EU/2021/23 fälligen Erlöse an (indirekte) Kunden erforderlich ist, sowie der Bedingungen, unter denen diese Weitergabe als verhältnismäßig anzusehen ist (C(2023) 2786 final) vom 3. Mai 2023

Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Die neuen Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 2. MREL

SRB – Aktualisierte MREL-Leitlinien vom 15. Mai 2023

Die Änderungen wurden durch die Einführung eines Abzugsrahmes auf der Ebene der zwischengeschalteten Unternehmen erforderlich, sofern Instrumente indirekt an das Abwicklungsunternehmen ausgegeben werden ([EU/2022/2036](#)). Wenn eine zwischengeschaltete Stelle eine Finanzholdinggesellschaft ist, die nicht den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der CRR unterliegt, legt daher das SRB die interne MREL auf Einzelfallbasis fest. Dies gilt, wenn für die Verlustübertragung und die solide Umsetzung der Abwicklungsstrategie der Gruppe als wichtig erachtet wird. Die Regelungen werden ab dem 1. Januar 2024 verbindlich.

## 3. Vergütung und Mitarbeiter

EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (EU/2023/970) vom 10. Mai 2023

Die Richtlinie wurde am 17. Mai 2023 im EU-Amtsblatt L 132/21 ff. veröffentlicht und trat am 6. Juni 2023 in Kraft.

## IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EBA – Konsultationspapier für Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/2021/02 über die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen berücksichtigen sollten gemäß Art. 17 und 18 Abs. 4 Geldwäscherichtlinie \(EU/2015/849\) \(EBA/CP/2023/11\) vom 31. Mai 2023](#)

Die vorgestellten Änderungen betreffen u.a. wichtige Grundsätze für Risikobewertungen für alle Unternehmen, Identifizierung von ML/TF-Risikofaktoren sowie die sektoralen Leitlinien für Korrespondenzbeziehungen, E-Geld-Emittenten, Wertpapierfirmen und regulierte Crowdfunding-Plattformen. Neu eingefügt werden sollen Regelungen für Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen. Diese umfassen die Risikofaktoren in Bezug auf Produkt-, Dienstleistungs- und Transaktionsrisiken, Kunden- und länderspezifische bzw. geografische Risikofaktoren. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen der verstärkten und vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Aufbewahrung von Unterlagen näher spezifiziert. Die Konsultationsfrist endet am 31. August 2023.

## V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. AnaCredit

[EBA – Informationen für einen Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2021/453 im Hinblick auf die spezifischen Meldepflichten für das Marktrisiko \(EBA/CP/2023/03\) vom 25. Mai 2023](#)

Ergänzend zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 4/2023](#)) wurden Informationen veröffentlicht, die im Rahmen eines Public Hearing präsentiert wurden.

[Deutsche Bundesbank – Aktualisierung des Handbuchs zu den AnaCredit-Plausibilitätsprüfungen vom 11. Mai 2023](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Sektorbeschreibung in Tabelle 4 (Sektorzugehörigkeit für Code-Listenwerte im BSI-Abgleich) und die Beschreibung zu Mindestkonsistenzprüfungen. Neu eingeführt wird eine Tabelle 5 mit Hinweisen zu Validierungsfehlern und deren Auswirkungen auf den BSI-Abgleich. Außerdem wird eine Schlüsselkennzahl (BSI\_VL) für den BSI-Abgleich definiert. Die Anpassungen werden – ebenso wie das [Handbuch](#) zu den AnaCredit-Validierungsregelungen – ab dem 1. August 2023 verbindlich. Ergänzt werden die geänderten Handbücher durch ein [Begleitschreiben](#) mit Hinweisen zu Plausibilitätsprüfungen, Wertgrenzen für die Erkennung von Ausreißern und eine BSI-Übersetzungsmatrix.

## 2. Einlagensicherung

[EBA – Finale Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen gemäß der Einlagensicherungsrichtlinie \(DGSD; 2014/49/EU\) zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinien EBA/GL/2015/10 \(EBA/GL/2023/02\) vom 21. Februar 2023 \(veröffentlicht am 15. Mai 2023\)](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2022](#)) ergaben sich neben redaktionellen Änderungen, Anpassungen u.a. für die Regelungen zum zukunftsorientierten Ansatz für die Erhebung von Beiträgen, die Behandlung von Kundengeldern und anderer Einlagen, wenn Unsicherheit über die Deckung besteht, sowie die Begrenzung des nationalen Ermessensspielraums bei der Festlegung strengerer Schwellenwerte gegenüber mehr Flexibilität. Die Leitlinien sollen am 3. Juli 2024 verbindlich werden.

## 3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[BaFin – Konsultation 9/2023 zu einer Allgemeinverfügung bzgl. der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31. Dezember 2022 \(GZ: WA 4-K 5321-2023/0001\) vom 8. Mai 2023](#)

Vorgeschlagen wird, dass große und mittlere Wertpapierinstitute Informationen zu natürlichen Personen bzw. für Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR für den Meldestichtag 31. Dezember 2022 bis zum 31. August 2023 anzuzeigen haben. Wertpapierinstitutsgruppen haben die Angaben für alle in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen auf zusammengefasster Basis einzureichen. Große Wertpapierinstitute, deren Eigentümer, Anteilseigner, Mitglieder oder Träger einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung gefasst haben, sollen verpflichtet werden, die Informationen über variable Vergütungsbestandteile nach Art. 94 CRD für den Meldestichtag 31. Dezember 2022 bis zum 31. August 2023 auf Einzelinstitutsebene anzuzeigen. Ergänzend werden die zu verwendenden [Formulare](#) veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 8. Juni 2023.

## 4. Sonstiges

[EZB – Leitfaden zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen vom 23. Mai 2023](#)

Die ursprünglich vorgestellte Fassung (vgl. [FSNews 10/2022](#)) wurde ohne wesentliche Änderungen finalisiert und in deutscher Sprache veröffentlicht.

# VI. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung und Berichtigung der in der EU/2017/587 festgelegten RTS in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten \(EU/2023/944\) vom 17. Januar 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2023](#)) wurde am 16. Mai 2023 im EU-Amtsblatt L 131/1 ff veröffentlicht. Die Regelungen traten überwiegend am 5. Juni 2023 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/583 festgelegten RTS in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten \(EU/2023/945\) vom 17. Januar 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2023](#)) wurde am 16. Mai 2023 im EU-Amtsblatt L 131/17 ff. veröffentlicht. Die Regelungen traten überwiegend am 5. Juni 2023 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/588 festgelegten RTS im Hinblick auf den jährlichen Geltungsbeginn der Berechnungen der durchschnittlichen täglichen Anzahl der Geschäfte in Aktien, Aktienzertifikaten und börsengehandelten Fonds für die Zwecke der Tick-Größen \(EU/2023/960\) vom 1. Februar 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2023](#)) wurde am 16. Mai 2023 im EU-Amtsblatt L 129/1 ff. veröffentlicht und trat am 5. Juni 2023 in Kraft.

[ESAs – Diskussionspapier zu der gemeinsamen Stellungnahme der ESAs an die EU-Kommission zu zwei delegierten Rechtsakten zur Festlegung weiterer Kriterien für Anbieter kritischer IKT-Dienste \(CTPP\) und zur Festlegung von Aufsichtsgebühren für solche Anbieter gemäß Art. 31 und 43 DORA \(EU/2022/2554\) und zur Änderung der Ratingverordnung, EMIR, MiFIR, CSDR und Benchmarkverordnung \(Diskussionspapier zu DORA, JC SC DOR-23-54\) vom 26. Mai 2023](#)

Näher konkretisiert werden sollen die Kriterien für kritische IKT-Drittdienstleister (CTPP) und die von diesen Anbietern erhobenen Gebühren. Der erste Teil dieses Diskussionspapiers enthält Vorschläge in Bezug auf die Elemente, die erforderlich sind, um die in Art. 31 Abs. 2 DORA genannten Kriterien weiter zu spezifizieren, die von den ESAs bei der Bewertung der kritischen Natur von IKT-Drittanbietern zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird eine Reihe von relevanten quantitativen und qualitativen Indikatoren für jedes der Kritikalitätskriterien vorgeschlagen. Der zweite Teil enthält Vorschläge zur Höhe der von den CTPP erhobenen Gebühren und die Art und Weise, wie diese zu entrichten sind. Antworten zum Diskussionspapier können bis zum 23. Juni 2023 eingereicht werden.

## 2. Verbriefungstransaktionen

[ESAs – Finale Entwürfe der RTS im Hinblick auf den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Angaben zu Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteiligen Auswirkungen auf das Klima sowie für andere nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance der durch die zugrunde liegenden Forderungen finanzierten Risikopositionen für STS-Verbriefungen gemäß Art. 22 Abs. 6 und Art. 26d Abs. 6 STS-Verordnung \(JC 2023 13\) vom 25. Mai 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 3. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der EU/2021/1060 \(EU/2023/955\) vom 10. Mai 2023](#)

Die Verordnung wurde am 16. Mai 2023 im EU-Amtsblatt L 130/1 ff. veröffentlicht und trat am 5. Juni 2023 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 30. Juni 2024.

[ESMA – Konsultationspapier für RTS im Rahmen der überarbeiteten ELTIF-Verordnung \(ESMA34-1300023242-124\) vom 23. Mai 2023](#)

Die vorgestellten Vorschriften betreffen u.a. Hedging-Derivate, die Umstände, unter denen die Lebensdauer eines ELTIF als mit den Lebenszyklen seiner einzelnen

Vermögenswerte vereinbar angesehen wird, die Kriterien zur Bestimmung der Mindesthaltedauer, Rücknahmepolitik und Liquiditätsmanagementinstrumente gemäß Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a bis c ELIF-Verordnung (EU/2015/760), die Umstände für die Anwendung des Abgleichsmechanismus in Bezug auf das Übertragungsverfahren und die Festlegung des Ausführungspreises und der Pro-rata-Bedingungen sowie der Höhe der Gebühren, Kosten und Entgelte, die gegebenenfalls mit dem Übertragungsvorgang verbunden sind. Außerdem werden die Kriterien für die Bewertung des Marktes für potenzielle Käufer und der zu veräußernden Vermögenswerte definiert. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Verordnung EU/2018/480 soll zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 24. August 2023.

#### [IOSCO – Bewährte Praktiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze für sog. ETFs \(FR07/2023\) vom 10. Mai 2023](#)

Nachdem aktuelle Entwicklungen auf den ETF-Märkten beschrieben werden, werden bewährte Praktiken für eine wirksame Produktstrukturierung, die zugehörige Offenlegung, eine angemessene Liquiditätsvorsorge sowie Mechanismen zur Volatilitätskontrolle zusammengestellt. In ergänzenden Anhängen werden darüber hinaus Listen der ETF-Grundsätze und bewährten Praktiken sowie juristische und länderspezifische Beispiele für Letztere in Bezug auf eine effektive Produktstrukturierung, Offenlegung und Bereitstellung von Liquidität darstellt. Gesondert werden Beispiele für die verschiedenen Vermögenswerte und Strategien für Kleinanleger von ETFs, OEFs und Nicht-CIS-ETPs veröffentlicht.

## 4. Kryptowährung

#### [IOSCO –Empfehlungen für die Märkte für Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte \(CR01/2023\) vom 24. Mai 2023](#)

Vorgestellt werden Empfehlungen für alle beteiligten Regulierungsbehörden, für Governanceanforderungen und Offenlegung in Bezug auf Störungen, für die Zulassung von Krypto-Assets und bestimmten Primäraktivitäten, für die Bekämpfung missbräuchlicher Verhaltensweisen sowie für die Verwahrung von Kundengeldern. Die Konsultation endet am 31. Juli 2023.

#### [ESRB – Krypto-Assets und Dezentrale Finanzen: systemische Implikationen und politische Optionen vom 25. Mai 2023](#)

Der Bericht stellt fest, dass das vergangene Jahr für Krypto-Assets und dezentrale Finanzen (Decentralised finance; DeFi; Alternative Finanzmärkte, Produkte, Systeme, die in Bezug auf Krypto-Assets oder sog. „smart contracts“ die Distributed Ledger Technologie oder Ähnliches verwenden) zwar turbulent war, die Auswirkungen auf das Finanzsystem jedoch begrenzt waren. Der Kryptomarkt hat nur wenige Verflechtungen mit dem traditionellen Finanzsektor und der Realwirtschaft, und keine dieser Verbindungen ist derzeit von Bedeutung. Angesichts des exponentiellen Wachstums und der hohen Volatilität von Kryptowährungen sollten diese jedoch genau beobachtet werden, da sie zu systemischen Risiken werden könnten. Diese könnten entstehen, wenn beispielsweise die Verflechtung mit dem traditionellen Finanzsystem im Laufe der Zeit zunimmt, neue Verbindungen nicht rechtzeitig erkannt werden oder wenn ähnliche Innovationen wie die Distributed-Ledger-Technologie auch in traditionellen Finanzstrukturen breite Anwendung finden.

#### [BGBl. – Verordnung über verstärkte Sorgfaltspflichten bei dem Transfer von Kryptowerten \(Kryptowertetransferverordnung – KryptoWTransferV\) vom 22. Mai 2023](#)

Die Verordnung wurde am 26. Mai 2023 im BGBl. Teil I Nr. 135 veröffentlicht und trat am 27. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kryptowertetransferverordnung vom 24. September 2021 außer Kraft.

## 5. Benchmark-Verordnung

ESMA – Finaler Bericht über die Überprüfung der RTS zu den Informationen, die in einem Antrag auf Zulassung und Registrierung gemäß der Benchmark-Verordnung vorzulegen sind (ESMA81-393-644) vom 30. Mai 2023

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. FSNews 12/2022) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

# VII. Zahlungsverkehr

EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der SEPA-Verordnung und der Geldtransfer-Verordnung in Bezug auf Sofortüberweisungen in Euro (2022/0341 (COD)) vom 12. Mai 2023

Aus Sicht des EU-Rates wurden die Regelungen zur Einführung von Sofortüberweisungen nicht kosequent umgesetzt. Deshalb werden nun Anpassungen der in der SEPA-Verordnung (EU/260/2012) festgelegten technischen und geschäftlichen Anforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro vorgeschlagen. Diese umfassen im Wesentlichen zusätzliche spezifische Anforderungen für (Sofort-)Überweisungen in Euro ergänzend zu den für alle Überweisungen geltenden allgemeinen Anforderungen. Dies soll vordergründig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

# VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EBA – Bericht über die Konvergenz der Aufsichtspraktiken für das Jahr 2022 (EBA/REP/2023/11) vom 4. Mai 2023

Beschrieben wird die aufsichtliche Konvergenz im SREP und in der laufenden Aufsichtspraxis, wobei auch auf die Arbeit der Aufsichtskollegien eingegangen wird. Hierbei wird u.a. auf die Umsetzung und Ergebnisse des SREP 2022, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Qualität der Aktiva und die angemessene Rückstellung, IKT-Sicherheits- und Auslagerungsrisiken sowie deren Risikodatenaggregation eingegangen. Anschließend wird der Peer-Review zur IKT-Risikobewertung im Rahmen des SREP und zur Überwachung des NPE-Managements sowie das Benchmarking von internen Modellen näher erläutert. In Bezug auf die Arbeit der Aufsichtskollegien konzentriert sich der Bericht v.a. sowohl auf die Interaktion der Kollegien und organisatorische Aspekte als auch auf die wichtigsten Ergebnisse der Aufsichtskollegien, die Bewertung des Gruppenrisikos/Liquiditätsrisikos und gemeinsame Entscheidungen über Kapital und Liquidität, die Bewertung des Gruppensanierungsplans und die Einführung von qualitativen Leistungsindikatoren in Aufsichtskollegien.

[EBA – Konsultationspapier für Entwürfe für RTS zu allgemeinen Bedingungen für die Tätigkeit und operative Funktionsweise von Aufsichtskollegien gemäß Art. 51 Abs. 4 und 5 CRD sowie Art. 116 Abs. 4 und 5 CRD \(EBA/CP/2023/10\) vom 30. Mai 2023](#)

Vorgestellt werden zwei Verordnungen, mit denen die Bedingungen für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien gemäß Art. 51 und 116 CRD näher konkretisiert werden. Diese umfassen v.a. die Koordination und Planung von Aufsichtsmaßnahmen auf Einzel- und Gruppenebene. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Ergänzend werden Mapping-Tabellen ([Annex I](#)) und eine Vorlage für schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen des Aufsichtskollegiums für Gruppeninstitutionen ([Annex II](#)) veröffentlicht. Die EU/2016/98 soll zu einem später noch zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 30. August 2023.

## IX. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2023/895 zu Verfahren, Formaten und Meldebögen für die Veröffentlichung der Berichte über Solvabilität und Finanzlage durch \(Rück-\)Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung EU/2015/2452 vom 5. Mai 2023](#)

Die im EU-Amtsblatt veröffentlichte Durchführungsverordnung beinhaltet die Verfahren, Formate und vor allem die Meldebögen für die aufsichtliche Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen des Solo- und Gruppenberichts zur Solvabilität und Finanzlage (SFCR) von (Rück-)Versicherungsunternehmen. Dabei spiegeln die Meldebögen und die korrespondierenden Ausfüllhinweise die Änderungen durch den Solvency II-Review insbesondere hinsichtlich der Solvabilitätskapitalanforderungen für interne (Partial-)Modelle wider. Die vorliegende Durchführungsverordnung ersetzt die bisher für den SFCR einschlägige EU/2015/2452 und ist ab dem 31. Dezember 2023 verpflichtend anzuwenden.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung EU/2023/894 zu Meldebögen zur Übermittlung für die Aufsicht erforderlicher Informationen durch \(Rück-\)Versicherungsunternehmen an ihre Aufsichtsbehörden und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung EU/2015/2450 vom 5. Mai 2023](#)

Die im EU-Amtsblatt veröffentlichte Durchführungsverordnung beinhaltet die Meldebögen für die quartalsweise und jährliche Berichterstattung von Solo-(Rück-)Versicherungsunternehmen und (Rück-)Versicherungsgruppen gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Meldebögen und die korrespondierenden Ausfüllhinweise spiegeln die Änderungen durch den Solvency II-Review insbesondere hinsichtlich grenzüberschreitender Geschäfte, mit dem Klimawandel verbundener Risiken, der Analyse von Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, Cyberrisiken, interner (Partial-)Modelle sowie von Captives wider. Die vorliegende Durchführungsverordnung ersetzt die bisherige für die aufsichtliche Berichterstattung einschlägige EU/2015/2450 und ist ab dem 31. Dezember 2023 verpflichtend anzuwenden.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der EU/1286/2014 im Hinblick auf die Modernisierung des wichtigsten Informationsdokuments \(COM\(2023\) 278 final\) vom 24. Mai 2023](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Form und den Inhalt des Basisinformationsblatts. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate später verbindlich werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der 2009/65/EG, Solvency II, 2011/61/EU, MiFID II und EU/2016/97 in Bezug auf die Vorschriften der EU zum Schutz von Kleinanlegern \(COM\(2023\) 279 final\) vom 24. Mai 2023](#)

Die geänderten Vorschriften betreffen den Umgang mit unerlaubten Aktivitäten, die über digitale Mittel angeboten werden, die Anforderungen an die Produktverwaltung, die Ausnahmen von den Produkt-Governance-Anforderungen, die Informationen über Kosten, Nebenkosten und Zahlungen Dritter, die Marketingkommunikation und -praktiken und die Berichterstattung über grenzüberschreitende Aktivitäten. Neu eingefügt werden Regelungen zur finanziellen Aufklärung von (potenziellen) Kleinanlegern. Die Änderungsrichtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zwölf Monate später in nationales recht umgesetzt werden.

[EIOPA – Risk Dashboard Mai 2023 vom 15. Mai 2023](#)

Das [Risk Dashboard](#) für europäische Versicherungsunternehmen basierend auf den Solvency II-Daten für Unternehmen vom 4. Quartal 2022 und Marktdaten von Ende März 2023 indiziert ein weiterhin hohes Risikoniveau für makroökonomische und Marktrisiken, wobei der Ausblick für Marktrisiken aufwärts gerichtet bleibt. Dabei war das makroökonomische Umfeld durch niedrige Wachstumserwartungen und hohe Preissteigerungsraten gekennzeichnet. Sowohl Aktien- als auch Rentenmärkte wiesen eine hohe Volatilität auf. Die übrigen Risikokategorien (Kredit-, Liquiditäts-, Profitabilitäts-, Versicherungs-, Cyber- und ESG-Risiken) sowie die Marktwahrnehmung blieben auf einem mittleren Niveau. Dabei ist der Ausblick für Cyber-, ESG-, Versicherungs- und Kreditrisiken aufwärtsgerichtet. So erhöhten sich z.B. die „CDS Spreads“ für unbesicherte Anleihen und die Wesentlichkeit von Caberrisiken blieb für Versicherungsunternehmen hoch.

[BaFin – Merkblatt 01/2023 \(VA\) zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten vom 8. Mai 2023](#)

Das veröffentlichte Merkblatt wendet sich an in- und ausländische Lebensversicherungsunternehmen im Anwendungsbereich der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) mit kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten. Im Mittelpunkt des Merkblatts steht die unternehmenseigene Feststellung eines angemessenen Kundennutzens der vertriebenen Produkte. Dies steht im Zusammenhang mit dem Produktfreigabeverfahren der IDD, wonach für das neue Produkt ein Zielmarkt zu bestimmen und zu prüfen ist, ob das Produkt den Bedürfnissen der Kunden im Zielmarkt entspricht. Das Merkblatt beschreibt wie die BaFin die von EIOPA in deren Methodenpaar „methodology to assess value for money in the unit-linked market“ entwickelten Werkzeuge zur Prüfung des Preis-Leistungs-Verhältnis der Produkte hinsichtlich des Kundennutzens im Zielmarkt anwendet.

# Finanzaufsicht

Taxonomie-Update über neuen Kriterien für alle Umweltziele sowie der Offenlegung nach Art. 8 der Taxonomieverordnung.

EU-Taxonomie: Vorschläge für technische Bewertungskriterien sowie einhergehende Änderungen zu Art. 8 Taxonomieverordnung veröffentlicht

Die EU-Kommission veröffentlichte am 5. April 2023 zwei Entwürfe für delegierte Verordnungen zur Änderung der Vorgaben in der [Taxonomieverordnung](#). Im Wesentlichen betreffen diese die technischen Bewertungskriterien für die in der Taxonomieverordnung festgelegten Umweltziele.

Mit dem ersten Entwurf ([Ares\(2023\)2481554](#)) sollen die in Anhang I und II der [EU/2021/2139](#) festgelegten Bewertungskriterien für die jeweiligen taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten um solche für die Umweltziele 3 bis 6 ergänzt werden. Mit einem zweiten Entwurf ([Ares\(2023\)2481775](#)) sollen die in der Taxonomieverordnung festgelegten Bewertungskriterien für die Umweltziele 1 (Klimaschutz) und 2 (Anpassung an den Klimawandel) angepasst und ergänzt werden.

## Vorschlag eines delegierten Rechtsakts zu den nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Ares(2023)2481554)

Der Entwurf für den sog. Environmental Delegated Act umfasst neue technische Bewertungskriterien für die vier nicht-klimabezogenen Umweltziele der Taxonomieverordnung und berücksichtigt zusätzlich neue Wirtschaftsaktivitäten.

Insgesamt wurden zu dem Entwurf sieben Anhänge veröffentlicht.

**Inhalt Ares(2023)2481554**

<p><b>Umweltziel 3</b> Art. 1 und Anhang I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Bewertungskriterien</li> <li>– 6 neue Wirtschaftstätigkeiten</li> </ul>	<p><b>Anhang V:</b> Änderungen der Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VIII und X</p>
<p><b>Umweltziel 4</b> Art. 2 und Anhang II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Bewertungskriterien</li> <li>– 21 neue Wirtschaftstätigkeiten</li> </ul>	<p><b>Anhang VI:</b> Templates für die KPIs von Kreditinstituten</p>
<p><b>Umweltziel 5</b> Art. 3 und Anhang III</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Bewertungskriterien</li> <li>– 6 neue Wirtschaftstätigkeiten</li> </ul>	<p><b>Anhang VII:</b> Templates für die KPIs von Wertpapierfirmen</p>
<p><b>Umweltziel 6</b> Art. 4 und Anhang IV</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Bewertungskriterien</li> <li>– 2 neue Wirtschaftstätigkeiten</li> </ul>	

Zu Umweltziel 3 (Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen) sollen unter anderem Bewertungskriterien für die neu eingeführte Wirtschaftstätigkeit 3.1. „Naturbasierte Lösungen für die Prävention und den Schutz vor Überschwemmungen und Dürren“ definiert werden.



„Die Taxonomie auf dem Weg zur Finalisierung“

Andrea Flunker  
Telefon: +49 211 8772 3823



„Von der EU werden neue Aktivitäten als nachhaltig definiert.“

Julia Schmidt  
Telefon: +49 211 8772 8023

Die Wirtschaftstätigkeit 1.1. „Herstellung von Kunststoffverpackungen“ soll mit neuen Bewertungskriterien beispielsweise bei dem Umweltziel 4 (Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft) berücksichtigt werden.

Zu Umweltziel 5 (Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) sollen u.a. Bewertungskriterien für die Wirtschaftsaktivität 2.2. „Behandlung von gefährlichen Abfällen“ definiert werden.

Die Wirtschaftsaktivität 2.1. „Hotels, Ferienanlagen, Campingplätze und ähnliche Unterkünfte“ ist ein Beispiel, das künftig bei dem Umweltziel 6 (Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) mit seinen individuellen Bewertungskriterien berücksichtigt werden soll.

### Vorschläge zu Änderungen der delegierten Verordnung [EU/2021/2178](#)

Darüber hinaus enthält der Entwurf des Environmental Delegated Act Änderungsvorschläge an der delegierten Verordnung EU/2021/2178. Diese konkretisiert die Berichtspflichten im Sinne des Art. 8 der Taxonomieverordnung und enthält u.a. auch spezifische Vorgaben und Templates für Banken, Versicherungen, Asset Manager und realwirtschaftliche Unternehmen.

Zum einen soll Art. 8 Abs. 5 EU/2021/2178 gestrichen werden. Dieser besagt, dass eine Übergangsphase von zwölf Monaten gilt, innerhalb derer die technischen Bewertungskriterien nur auf die umweltbezogenen Umweltziele 1 und 2 anzuwenden sind. Demnach sieht der Entwurf vor, dass die vorgeschlagenen technischen Bewertungskriterien auch auf die nicht-klimabezogenen Umweltziele 3 bis 6 angewendet werden sollen. Die Berichterstattung soll sich für das Berichtsjahr 2023 auf die Taxonomiefähigkeit (Eligibility) der Umweltziele 3 bis 6 begrenzen. In den darauffolgenden Jahren soll dann die Taxonomiekonformität (Alignment) der Umweltziele 3 bis 6 offengelegt werden.

### Änderungsvorschläge zu EU/2021/2139

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts schlägt Änderungen an den Climate Delegated Acts EU/2021/2139 vor. Diese Änderungen beinhalten sowohl neue Wirtschaftsaktivitäten als auch Änderungsvorschläge an den technischen Bewertungskriterien für die klimabezogenen Umweltziele 1 (Klimaschutz) und 2 (Anpassung an den Klimawandel) und umfassen insgesamt zwei Anhänge.

Inhalt Ares(2023)2481775	
 <p><b>Umweltziel 1</b> Anhang I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Bewertungskriterien</li> <li>– 7 neue Wirtschaftstätigkeiten</li> </ul>	 <p><b>Umweltziel 2</b> Anhang II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Bewertungskriterien</li> <li>– 6 neue Wirtschaftstätigkeiten</li> </ul>

Für das Umweltziel 1 (Klimaschutz) sollen u.a. Bewertungskriterien für die Wirtschaftsaktivität 3.21. „Herstellung von Flugzeugen“ ergänzt werden.

Für das Umweltziel 2 (Anpassung an den Klimawandel) werden u.a. Bewertungskriterien für die neu eingeführte Wirtschaftsaktivität 9.3. „Beratung zum Klimarisikomanagement“ definiert.

### Ausblick

Bis zum 3. Mai 2023 bestand im Zuge einer vierwöchigen öffentlichen [Konsultation](#) die Möglichkeit, sich zu den Entwürfen der delegierten Rechtsakte zu äußern. Nach aktuellem Stand kann davon ausgegangen werden, dass die finalen delegierten Rechtsakte im Juni 2023 veröffentlicht werden. Nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt treten die delegierten Rechtsakte 20 Tage später in Kraft und werden am 1. Januar 2024 verbindlich werden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass zukünftig für die neu hinzugefügten bzw. ergänzten Wirtschaftsaktivitäten neue Auslegungshinweise seitens der EU-Kommission veröffentlicht werden.

## Die Bundesregierung will mit einem Zukunftsfinanzierungsgesetz die Rahmenbedingungen für Unternehmensfinanzierungen verbessern.

### Bessere Rahmenbedingungen für Unternehmensfinanzierungen mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz

#### Die Ziele des Zukunftsfinanzierungsgesetzes

Im April 2023 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, das Zukunftsfinanzierungsgesetz, vorgelegt. Damit werden große Ziele verfolgt. Um Anreize und bessere Rahmenbedingungen für die in Deutschland notwendigen Investitionen zur Sicherung des Wohlstands und zur Einstellung von Gesellschaft und Wirtschaft auf Digitalisierung und Klimaschutz zu schaffen, sollen die Rahmenbedingungen für die Finanzierung insbesondere von Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen verbessert und zugleich die Attraktivität des heimischen Finanzstandorts erhöht werden. Bei so großen Zielen verwundert es nicht, dass der Gesetzesentwurf sehr viele Regelungen anpassen will und die Änderung von fast 30 einzelnen Gesetzen vorsieht. Mit diesem umfassenden Ansatz sollen neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts auch steuerliche Rahmenbedingungen verbessert werden.

Angesichts dieses weitreichenden Programms können nur einige besonders wichtige Punkte des Zukunftsfinanzierungsgesetzes hervorgehoben werden:

#### Erleichterung der Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapital

Für Unternehmen sind attraktivere Regelungen der Finanzierung durch Eigenkapital vorgesehen, u.a. eine einfachere Zulassung zum Börsengang (z.B. Absenkung der Mindestmarktkapitalisierung), Erleichterungen bei den Zulassungsfolgepflichten und die gesellschaftsrechtliche Erleichterung von Kapitalerhöhungen. Das Einsammeln von Eigenkapital zum Erwerb eines Unternehmens und anschließender Börsennotierung wird auch in Deutschland mit der Einführung der Börsenmantelaktiengesellschaft nach dem internationalen Vorbild der international etablierten SPACs (Special Purpose Acquisition Vehicles) ermöglicht.

Interessant erscheint insbesondere auch die Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien. Bisher gilt nach § 134 Abs. 1 S. 1 AktG das Prinzip „One Share, one Vote“; von wenigen Ausnahmen abgesehen gilt, dass die Stimmrechte in der Aktiengesellschaft proportional zum Verhältnis der Kapitalbeteiligungen sein müssen. Künftig soll die Satzung Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen können. Damit kann bestimmten Personen, etwa den Gründungsgesellschaftern, deren Einfluss auf die Ausrichtung und Strategie nach dem Willen der Aktionäre gestärkt werden soll, ermöglicht werden, ihren Einfluss über ihre Stimmrechte auch dann (weiter) auszuüben, wenn im größeren Umfang andere Investoren als Aktionäre hinzutreten. Dabei darf aber das Stimmrecht einer Mehrstimmrechtsaktie höchstens das Zehnfache einer Stammaktie betragen, und Mehrstimmrechte sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Börsengang befristet.



„Bessere Rahmenbedingungen für Zukunftsinvestitionen“

Arne Wittig

Telefon: +49 69 71918 8430

## **Digitalisierung des Kapitalmarkts**

Für den Kapitalmarkt werden die Möglichkeiten der Digitalisierung erweitert, in dem künftig auch elektronische Aktien erlaubt werden, die in ein zentrales Register oder (als Namensaktien) in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind. Dies schließt an die Öffnung für elektronische Anleihen an, die mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWPG) bereits vor einiger Zeit erfolgt ist.

Auch werden die Nutzung von und die Investitionen in Kryptowerte erleichtert, indem europäische Vorgaben zum Schutz des von Kryptoverwahrern verwahrten Kundenvermögens umgesetzt werden. So müssen z.B. künftig Kryptoverwahrer die Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel ihrer Kunden getrennt von den Kryptowerten und privaten kryptographischen Schlüsseln des Instituts verwahren.

## **Größere Rechtssicherheit für Verträge im Finanzbereich**

Die Rechtssicherheit für vertragliche Vereinbarungen im Finanzbereich soll erhöht werden, indem Verträge über Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und Zahlungsdienste von den strengen gesetzlichen Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen teilweise ausgenommen werden. Diese Ausnahme gilt für Verträge über die genannten Finanzdienstleistungen, sofern sie entweder zwischen aufsichtsrechtlich zugelassenen Instituten oder zwischen einem solchen Institut und einem „großen Unternehmen“ (Jahresumsatz größer 50 Mio. € oder Bilanzsumme größer 43 Mio. €) geschlossen worden sind.

Da die Rechtsprechung trotz der eigentlich schon in § 310 Abs. 1 BGB vorgesehenen (Teil-) Privilegierung von Vereinbarungen zwischen Unternehmen die eigentlich auf den Verbraucherschutz zugeschnittenen AGB-Vorschriften fast uneingeschränkt auch auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr angewandt und damit für große Rechtsunsicherheit gesorgt hat, ist diese Gesetzesänderung uneingeschränkt zu begrüßen. Wünschenswert erscheint nur, diese Ausnahme über den Finanzdienstleistungsbereich hinaus auf den gesamten unternehmerischen Geschäftsverkehr zu erstrecken.

## **Bessere Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und Arbeitnehmervermögensbildung**

Schließlich sollen bessere Rahmenbedingungen für die Vermögensbildung von Mitarbeitenden durch Kapitalbeteiligung am eigenen oder anderen Unternehmen u.a. mit verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu werden u.a. die Regelungen zur aufgeschobenen Besteuerung (§ 19a EstG) ausgeweitet und der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 39 EstG auf 5000 € angehoben. Auch soll die staatliche Förderung des Vermögensaufbaus durch vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach den Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erweitert werden.

## **Zusammenfassende Würdigung**

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz enthält trotz seiner großen Ziele überaus kleinteilige Regelungen, mit denen an vielen Stellschrauben gedreht wird, um die deutschen Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung zu verbessern. Dass dabei so viele Einzelregelungen geändert werden müssen, zeigt sehr deutlich, welches Ausmaß die Regulierung in Deutschland erreicht hat. Deshalb sind die Ziele des Zukunftsfinanzierungsgesetzes und die meisten seiner Regelungen positiv zu bewerten. Auch wenn mit dem Gesetz nicht die eine „große Lösung“ für alle Finanzierungsfragen präsentiert wird, eröffnen sich mit dem Abbau bisheriger Schranken

und der Einführung neuer Lösungen zahlreiche zusätzliche oder neue Möglichkeiten für die Gestaltung von Unternehmensfinanzierungen. Die durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz geänderten Regelungen sollen bei schneller Verabschiedung noch in der ersten Hälfte der laufenden Legislaturperiode, also noch im Jahr 2023, in Kraft treten.

## Ein Blick auf den aktuellen Stand nach IFR und WpIG und eine detaillierte Analyse der K-Faktoren

### Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für Wertpapierinstitute

Am 26. Juni 2021 ist die Verordnung [EU/2019/2033](#) vom 27. November 2019 (im Folgenden „IFR“) in Kraft getreten. Daraus folgen einige relevante Änderungen für die Mindestkapitalanforderungen kleiner und insbesondere mittelgroßer Wertpapierinstitute. Als groß definierte Wertpapierinstitute unterliegen weiterhin den Anforderungen der CRR bzw. des KWG gemäß § 4 WpIG. Nachfolgend geben wir Ihnen im Rahmen unseres Beitrags einen detaillierten Überblick über die Auswirkungen für Wertpapierinstitute und erläutern die konkreten Eigenschaften der K-Faktoren.

### Berechnung der fixen Gemeinkosten und der permanenten Mindestkapitalanforderung nach IFR

Gemäß Art. 11 IFR ergeben sich für eine Wertpapierfirma Eigenmittelanforderungen. Berechnet werden diese auf Grundlage des höchsten der drei Werte aus: Anforderungen für fixe Gemeinkosten, permanente Mindestkapitalanforderungen (oder Anfangskapitalanforderungen) und K-Faktor-Anforderungen. Kleine, nicht komplexe Firmen müssen nur die höchsten Werte aus fixen Gemeinkosten und der permanenten Mindestkapitalanforderung berücksichtigen. Mittelgroße Firmen hingegen sind verpflichtet, auch die K-Faktor-Anforderungen in ihre Berechnungen einfließen zu lassen.

Die fixen Gemeinkosten werden nach Art. 13 IFR unter Hinzuziehung der Betriebsaufwendungen des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelt. Nachfolgend werden diese um bestimmte Abzugsposten reduziert. Zu Letzteren gehören unter anderem einmalige Aufwendungen aus unüblichen Geschäftstätigkeiten, Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter oder Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler.

Die permanente Mindestkapitalanforderung entspricht mindestens der Höhe des Anfangskapitals. Je nach Geschäftsmodell des Wertpapierinstituts liegt man bei 75.000 €, 150.000 € oder 750.000 €. Zur beispielhaften Einordnung: Bei einer Wertpapierfirma, die eine Erlaubnis für den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft beantragt, beziffert sich das Anfangskapital auf 750.000 €. Ein Institut, das die Finanzportfolioverwaltung ohne Besitz oder Eigentum an Kundengeldern oder Wertpapieren betreibt, benötigt hingegen ein Anfangskapital von 75.000 €.

### Neues Eigenkapitalregime der K-Faktoren in der IFR

Die K-Faktoren werden nach Art. 15 IFR unterteilt nach Kunden-, Markt- und Firmenrisiken. Mithilfe der Kategorisierung sollen alle relevanten Bereiche abgedeckt werden, die potenzielle Risiken durch Wertpapierdienstleistungen ergeben.

Ziel der Berechnung der Mindestkapitalanforderungen unter Beachtung der K-Faktoren ist es, eine Risikomessgröße zu generieren, welche das tatsächliche Geschäftsmodell der Wertpapierfirma abbildet. Es sollen nur die K-Faktoren einfließen, die sich auf die tatsächlich betriebenen Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen der Wertpapierfirma beziehen.

K-Faktoren für Kundenrisiken dienen dazu, Risiken, die sich für Kunden aus den Wertpapiergeschäften der Wertpapierfirma ergeben, zu berücksichtigen. Das



„Die Eigenmittelanforderungen enthalten spezifische Berechnungslogiken.“

**Christophe Crnkovic**

Telefon: +49 69 75695 6565



„Risikoadäquate Eigenmittelunterlegung wird neu definiert.“

**Max Weltersbach**

Telefon: +49 69 75695 7786

Hauptziel ist es, ein angemessenes Verhältnis von Eigenmitteln zu Vermögenswerten, Kundengeldern und Kundenaufträgen sicherzustellen, um einen ausreichenden Anlegerschutz zu gewährleisten.

K-Faktoren für Marktrisiken beziehen sich auf Risiken, die von der Wertpapierfirma und ihren zugehörigen Geschäften für den Markt ausgehen. Sie berechnen sich entweder aus K-NPR oder K-CMG gemäß Art. 21 ff. IFR. Die Idee ist, Risiken, die für andere Marktteilnehmer durch die ausgeübten Wertpapierdienstleistungen entstehen können, abzubilden und durch angemessene Eigenmittelanforderungen abzusichern.

Schlussendlich werden durch K-Faktoren für Firmenrisiken jene Risiken berücksichtigt, welche für die Wertpapierfirma selbst aufgrund der getätigten Wertpapiergeschäfte bestehen können. Sie zielen darauf ab, bilanzielle Verlustrisiken der Wertpapierfirma zu adressieren sowie mithilfe der Mindesteigenkapitalanforderungen die Fortführung des Geschäftsbetriebs, beispielsweise bei signifikanten Marktveränderungen, sicherzustellen.

### **Einfluss der K-Faktoren auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen**

Um eine finale Messgröße für die Eigenmittelanforderungen gemäß der K-Faktoren zu erhalten, werden diese Größen mit risikoadäquaten Koeffizienten multipliziert. Somit wird eine noch genauere Unterscheidung hinsichtlich der Geschäfte des Wertpapierinstituts vorgenommen, deren Risikobeitrag und die Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen werden genauer berücksichtigt.

### **Herausforderungen**

Für die Berechnung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen haben sich mit in Kraft treten der IFR grundlegende Neuerungen ergeben. Auf Basis der K-Faktoren soll eine einfache und transparente institutionsspezifische Risikomessgröße aus den Wertpapierdienstleistungen eines Wertpapierinstituts erreicht werden. Aktuell stehen Institute vor der Herausforderung der nachhaltigen Integration der Eigenmittel- und Liquiditätskennzahlen in die Strategie- und Risikosteuerung. Die Differenzierung der Größenklassen und der damit ggf. in Verbindung stehende Wechsel der Größenklassen müssen frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen umgesetzt werden. Besonders junge Institute stehen vor der Herausforderung des Umgangs mit den Durchschnittsbetrachtungen bzgl. der Eigenmittelanforderungen innerhalb der K-Faktoren, welche über das Gründungsdatum hinaus in der Historie bestehen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Bundesbank mittels vorgegebener Taxonomie nun die ganzheitliche Umstellung auf ein neues einheitliches Meldeformat fordert.

Ausführlichere Informationen und ein umfangreiches Whitepaper zu den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für Wertpapierinstitute finden Sie [hier](#).

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Material Risk Taker @ IFD

Die Identifizierung der Material Risk Taker nach den Technischen Regulierungsstandards für Wertpapierinstitute (VO 2021/2154)



## Entwurf einer neuen Verbraucher-kreditrichtlinie

Ausweitung der Regulierung mit erheblichem Anpassungsbedarf für die Anbieter von Konsumenten-finanzierungen

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder



### SREP



### CRR II



### MaRisk für Banken



### NPL

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Themennachmittage Banken

[Anmeldung](#)

Neben den Lasten aus den Krisen der Vorjahre prägen in diesem Jahr aufsichtsrechtliche Neuerungen und steigende Zinsen ein verändertes Wettbewerbsumfeld für Kreditinstitute. In dieser von Unsicherheit geprägten Lage wollen wir wie gewohnt im Rahmen unserer Bankennachmittage über Neuerungen in den Bereichen Regulierung sowie Risiko- und Datenmanagement informieren.

### Themen & Termine:

Mittwoch, 21. Juni 2023

16:00–17:30 Uhr

(Regulatory – aktuelle Entwicklungen)

Donnerstag, 22. Juni 2023

16:00–17:30 Uhr

(Risiko- und Datenmanagement – regulatorische Perspektive)



## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

[Dr. Katharina Hetze](#)

Telefon: +49 211 9732 4708

In diesem Webcast werden wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen des LkSG geben, die Risikoanalyse als Grundlage zum Nachkommen der Sorgfaltspflicht erläutern und Ihnen gemeinsam mit unserem Partner SAP einen Ansatz vorstellen, wie man Tool-basiert die konkrete Risikoanalyse der tatsächlichen Risiken in der unmittelbaren Lieferkette ermitteln und diese im Rahmen eines strukturierten Risikomanagements individuell bewerten, mitigieren bzw. vorbeugen kann.

[Anmeldung](#)

### Termin:

Dienstag, 21. Juni 2023

14:00 – 15:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Mai 2023

Juni 2023

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.